

Integrationshilfe/Schulbegleitung
als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung
Im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender
Schulen

gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII

Merkblatt

Art und Umfang der Hilfe

Die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung besteht in der Übernahme der Kosten der zusätzlichen Betreuung in der Schule **während der regulären stundenplanmäßigen Unterrichts- bzw. Schulzeiten** (Integrationshelfer), wenn diese entweder nach dem Schulrecht nicht vom Schulträger aufzubringen sind oder aber vom Schulträger tatsächlich nicht aufgebracht werden.

Sie umfasst auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen zu Gunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, sofern sie erforderlich und geeignet sind, einem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht überhaupt erst zu ermöglichen oder zumindest zu erleichtern.

Grundsätzlich kommen hierfür alle Maßnahmen in Betracht, die im Zusammenhang mit der Ermöglichung einer angemessenen Schulbildung geeignet und erforderlich sind, die Behinderungsfolgen zu beseitigen oder zu mildern. Ausgeschlossen sind danach lediglich solche Maßnahmen, die dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule zuzuordnen sind.

Hierfür reicht es nicht aus, dass die zu ermöglichende Maßnahme mit Blick auf die Erlangung einer angemessenen Schulbildung lediglich förderlich ist oder sein kann. Entscheidend ist vielmehr, ob die Maßnahme "erforderlich" ist, um den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Offene Ganztagschule (OGS) und „Sichere Schulzeit“

Da OGS und die „Sichere Schulzeit“ nicht zum verpflichtenden Umfang des Schulbesuches gehören und deren Besuch nicht zur Erlangung einer angemessenen Schulbildung erforderlich sind, kann die Übernahme der Kosten für eine Integrationshilfe dafür allenfalls als „Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ erfolgen, und zwar abhängig vom Einkommen und Vermögen der Antragsteller.

Leistungsberechtigte Personen

Schülerinnen und Schüler, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, die Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

Ein Anspruch auf einen Integrationshelfer nach dem SGB XII kann bestehen, wenn ein Kind mit einer körperlichen oder geistigen oder mehrfachen Behinderung ohne eine individuelle Unterstützung nicht am Schulunterricht teilnehmen könnte. Nicht jede Behinderung führt automatisch zu einem Anspruch auf einen Integrationshelfer. Vielmehr wird in jedem Einzelfall individuell geprüft, ob für den Schulbesuch ein Integrationshelfer nötig ist. Die Entscheidung wird zusammen mit dem Gesundheitsamt der Stadt Hamm unter Berücksichtigung des schulischen Gutachtens und der medizinischen Unterlagen gefällt.

Denkbar hierfür sind zum Beispiel folgende Behinderungen:

- geistige Behinderung bei einem Intelligenzquotienten unter 70
- körperliche Behinderung
- Blindheit
- Gehörlosigkeit

Kinder mit einer seelischen Behinderung können ebenfalls einen Anspruch auf einen Integrationshelfer haben. Hierfür wenden Sie sich bitte an das städtische Jugendamt.

Was ist ein Integrationshelfer?

Integrationshelfer begleiten ihr Kind beim Schulbesuch. Die Unterstützung richtet sich individuell nach den Bedürfnissen des einzelnen Kindes: von der Unterstützung bei der Aneignung des Unterrichtsinhaltes über die Mithilfe bei der Integration in den Klassenverband bis zur Hilfe bei pflegerischen oder medizinischen Versorgungstätigkeiten. Er bietet auch Unterstützung im sozialen und emotionalen Bereich (z. B. Beruhigung des Schülers) und hilft bei der Kommunikation.

Dabei ist zu beachten, dass ein Integrationshelfer keine pädagogische oder sonderpädagogische Förderung übernimmt. Diese Aufgabe übernehmen die Lehrer des Kindes.

Antragstellung

Der Antrag auf einen Integrationshelfer ist bei Vorliegen einer körperlichen, geistigen oder Mehrfachbehinderung beim Amt für Soziales, Wohnen und Pflege zu stellen. Den entsprechenden Vordruck finden Sie im Internet unter www.hamm.de/soziales-und-gesellschaft/soziale-leistungen/integrationshilfe.

Bitte fügen Sie dem Antrag die schulische Stellungnahme zum Einsatz eines Integrationshelfers sowie entscheidende medizinische Berichte/ Gutachten bei. Es ist

ebenfalls wichtig, dass Sie die dem Antrag beiliegende Schweigepflichtsentbindung unterschrieben mitschicken.

Bitte beachten Sie, dass bei weiterem Bedarf rechtzeitig ein Folgeantrag zu stellen ist, und zwar mit einem Zwischenbericht der Schule und des Integrationshelfers.

Während der Öffnungszeiten beraten Sie die Kolleginnen und Kollegen des Amtes für Soziales, Wohnen und Pflege gerne bei weiteren Fragen.

Wie finde ich den passenden Integrationshelfer?

Es gibt in Hamm sowohl Träger der freien Wohlfahrtspflege als auch private Träger, die Integrationshilfen anbieten. Eine Liste der Anbieter, die eine Vereinbarung mit dem Amt für Soziales, Wohnen und Pflege abgeschlossen haben, können Sie ebenfalls auf der städtischen Homepage einsehen.

Wichtig ist, dass Sie nicht nur einen Anbieter finden, dem Sie vertrauen, sondern dass auch der Integrationshelfer zu Ihrem Kind und Ihnen passt. Sollten Sie hier Bedenken haben, wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Anbieter.

Bei Problemen stehen selbstverständlich die Kolleginnen und Kollegen des Amtes für Soziales, Wohnen und Pflege beratend zur Verfügung.

Welche Qualifikation hat ein Integrationshelfer?

In der Regel reichen für die Begleitung Ihres Kindes Integrationshelfer ohne pädagogische oder pflegerische Qualifikation aus. Hier wählen die Träger persönlich und menschlich geeignete Integrationskräfte aus. Je nach Einzelfall kann es jedoch erforderlich sein, dass der Integrationshelfer eine bestimmte Qualifikation hat, z.B. wenn bestimmte pflegerische oder medizinische Hilfen nötig sind. Die Entscheidung hierüber trifft das Amt für Soziales, Wohnen und Pflege in Absprache mit dem Gesundheitsamt.

Kosten

Die Kosten werden für die Zeiten der regulären stundenplanmäßigen Schulzeit unabhängig vom Einkommen und Vermögen der Eltern vom Amt für Soziales, Wohnen und Pflege getragen. Während der Zeiten in der Offenen Ganztagschule und der „Sicheren Schulzeit“ erfolgt die Kostenübernahme einkommens- und vermögensabhängig.

Ihre Ansprechpartner bei weiteren Fragen:

Amt für Soziales, Wohnen und Pflege

Anschrift: Amtsstraße 19
 59073 Hamm

<u>Ansprechpartner:</u>	<u>Tel.-Nr.</u>	<u>Buchstaben</u>
Herr Holsträter	02381 / 17-6683	A – De
Herr Beilenhoff	02381 / 17-6684	Df - Ja
Herr Kaßner	02381 / 17-6686	Jb - Or
Frau Ohlmeier	02381 / 17-6687	Os - Ri
Frau Surma	02381 / 17-6688	Rj - Z

Rechtsgrundlagen:

(§ 53 SGB XII)

(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung einzutreten droht.

(3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

(4) Für die Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des Neunten Buches, soweit sich aus diesem Buch und den auf Grund dieses Buches erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach diesem Buch.

Auszug aus der Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe-Verordnung/EinghV):

§ 12 Schulbildung

Die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch umfasst auch

1. heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern,
2. Maßnahmen der Schulbildung zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen,
3. Hilfe zum Besuch einer Realschule, eines Gymnasiums, einer Fachoberschule oder einer Ausbildungsstätte, deren Ausbildungsabschluss dem einer der oben genannten Schulen gleichgestellt ist, oder, soweit im Einzelfalle der Besuch einer solchen Schule oder Ausbildungsstätte nicht zumutbar ist, sonstige Hilfe zur Vermittlung einer entsprechenden Schulbildung; die Hilfe wird nur gewährt, wenn nach den Fähigkeiten und den Leistungen des behinderten Menschen zu erwarten ist, dass er das Bildungsziel erreichen wird.